

**Festlegung des Untersuchungsrahmens und  
Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen  
nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das  
Vorhaben Nr. 25 BBPIG  
(Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen)**

Vorhabenträger:

Amprion GmbH

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Anforderungen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG.....	4
2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG .....	4
2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik .....	5
<b>3. Erläuterungsbericht</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG</b> .....	<b>6</b>
4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung... 6	
4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen.....	6
4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zu den Datengrundlagen	6
4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung	7
4.1.1.3 Vorbelastungen	8
4.1.1.4 Kumulative Vorhaben	8
4.1.1.5 Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	8
4.1.1.6 Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP	8
4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	8
4.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	9
4.1.3.1 Schutzgutspezifischer Untersuchungsraum	9
4.1.3.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung	9
4.1.3.3 Datengrundlagen	10
4.1.3.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung	10
4.1.4 Schutzgut Fläche .....	11
4.1.5 Schutzgut Boden.....	11
4.1.6 Schutzgut Wasser .....	12
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft .....	13
4.1.8 Schutzgut Landschaft.....	13
4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	13
4.1.10 Wechselwirkungen .....	14
4.1.11 Überwachung .....	14

4.2 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung .....	14
4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
4.4 Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie .....	17
4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan .....	18
4.5.1 Fachrechtliche Anträge .....	19
4.5.1.1 Wasserrechtliche Gestattungen	19
4.5.1.2 Naturschutzfachliche Anträge	19
4.5.1.3 Forstrechtlicher Antrag	19
4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen .....	19
4.7 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen .....	20
4.7.1 Angaben zu Kreuzungen (oder Liste der Leitungsträger) .....	20
4.7.2 Angaben zum Grunderwerb .....	20
4.7.3 Voraussichtliche Kosten.....	21
4.7.4 Kommunale Bauleitplanung .....	21
4.7.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge .....	21
4.7.5.1 Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätze	21
4.7.5.2 Weitere Verkehrsinfrastruktur	22
4.7.5.3 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien	22
4.7.5.4 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität	22
4.7.5.5 Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur	22
4.7.5.6 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur	23
4.7.5.7 Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)	23
4.7.5.8 Ver- und Entsorgungsanlagen	23
4.7.5.9 Überschwemmungsgebiete	23
4.7.6 Weitere Belange.....	23
4.7.6.1 Forstwirtschaft	24
4.7.6.2 Landwirtschaft	24
4.7.6.3 Jagd und Fischerei	25
4.7.6.4 Tourismus und Erholung	25
4.7.6.5 Verteidigung	25
4.7.6.6 Wirtschaft	25
4.7.6.7 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen	25

## 1. Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der Amprion GmbH, am 19. März 2021 gestellten Antrags auf Änderung des Antrags vom 24. April 2019 auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 6 PlanSiG sowie in Auswertung der eingegangenen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung und der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt. Ferner werden auch die Stellungnahmen und Hinweise, die zu dem Ursprungsantrag vom 24. April 2019 eingegangen sind bzw. in der Antragskonferenz in Blaubeuren am 02. Juli 2019 vorgebracht wurden, berücksichtigt. Der festgelegte Untersuchungsrahmen vom 31. Juli 2019 ist gegenstandslos.

Der Vorhabenträger hat im Antrag vom 19. März 2021 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

## 2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und / oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei gemäß § 30a Absatz 3 NABEG vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Sie sind gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen, soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere

maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein, sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnis der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

## **2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG**

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Für die Berücksichtigung bei der Entscheidung durch die Bundesnetzagentur ist darzulegen, dass die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse weiterhin mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kapitel V Nr. 5 der o. g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

## **2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG**

Zu prüfen ist die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse (vgl. Vorschlag UR, Kap. 2.1).

Darüber hinaus sind aufgrund von Hinweisen im Rahmen des schriftlichen Verfahrens folgende Alternativen zu untersuchen:

Im Bereich Senden (Maste 1041 und 1042)

- Eine Verschiebung der Leitungstrasse nach Norden und ein Anschluss an die bestehende 380 kV-Leitung durch einen Austausch des Mastes Nr. 42. Es ist zu prüfen, ob dadurch der Neubau des Maststandortes Nr. 2041 entfallen kann.
- Eine Verschiebung der Maststandorte in die weitere Schutzzone (Zone III) oder ganz aus dem Trinkwasserschutzgebiet Senden heraus.
- Eine Positionierung der Maste am Feldrand bzw. an der Grundstücksgrenze.

Sofern im weiteren Verfahrenfortgang ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufkommen oder durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG entsprechend zu prüfen. Das Vorliegen dieser Alternativen ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

## 2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren. Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)<sup>1</sup> sowie auf Südbeck et al. (2005)<sup>2</sup> verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen sollten einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für den Fall, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder dass erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art

<sup>1</sup> Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

<sup>2</sup> Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

### **3. Erläuterungsbericht**

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen (vgl. Kapitel V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

## **4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG**

### **4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

#### **4.1.1 Allgemeines methodisches Vorgehen**

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren (UVP-Bericht). Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Ebenso soll Dritten die Beurteilung ermöglicht werden, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (§ 16 Abs. 5 Nr. 2 UVPG). Daher soll der UVP-Bericht auch einen Bewertungsvorschlag in Anlehnung an § 25 Abs. 1 UVPG enthalten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

#### **4.1.1.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zu den Datengrundlagen**

In der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ist zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu differenzieren einschließlich der dadurch hervorgerufenen Änderungen im Schutzstreifen. Daher muss der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die durch Arbeitsflächen und Zuwegungen direkt in Anspruch genommenen Flächen sowie die anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen, wenn notwendig, in den Kapiteln zu den Schutzgütern.

Grundsätzlich sind für die Schutzgüter jeweils kartografische Darstellungen des Ist-Zustandes sowie der Auswirkungen anzufertigen. Die kartographischen Darstellungen müssen Dritten ermöglichen zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den zu erwartenden Umweltauswirkungen betroffen sein können. Zudem soll zumindest die Plananlage zum Bestand eine Darstellung der dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete enthalten.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

Ergänzend sind bei Bedarf in Konfliktschwerpunkten Karten in einem größeren Maßstab zu erstellen.

Sofern der UVP-Bericht gemäß § 23 NABEG i. V. m. § 15 Abs. 4 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll, die in der Bundesfachplanung noch nicht berücksichtigt wurden, ist begründet darzulegen, weshalb die bisherigen Untersuchungen auf der Ebene der Bundesfachplanung von abschließendem Charakter sind.

#### **4.1.1.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung**

Die Auswirkungen des Vorhabens sind differenziert nach Zu-/Umbeseilung, Mastneubau und Mastrückbau zu betrachten und zu bewerten. Dabei sind auch die Änderungen im Bereich der Schutzstreifen zu beachten. Ändert sich die Höhe eines Neubaumastes im Vergleich zum Bestandsmast, so ist diese Höhenänderung ebenfalls bei der Ermittlung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Die Methode der Auswirkungsprognose kann wie im Antrag beschrieben erfolgen (vgl. Vorschlag UR Kap. 4.1.1.2, S. 65ff). Allerdings ist dabei darauf zu achten, alle einzelnen dafür notwendigen methodischen Schritte (z.B. Auswahl der Erfassungskriterien, Einstufung der Empfindlichkeit bzw. spezifischen Empfindlichkeit, Herleitung der Ausbauklassen, der Einwirkungs- und Auswirkungsintensitäten) zu dokumentieren und die für die jeweiligen Einstufungen relevanten Gründe anzugeben.

Umweltauswirkungen sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Insofern werden die im Rahmen der Auswirkungsprognose vorgeschlagenen Faktoren der Ausbauklassen und der Einwirkungs- und Auswirkungsintensitäten als Bewertungsgrößen verstanden, um den im Zuge des Vorhabens oder seiner Vorhabenbestandteile geplanten Eingriff in die Umwelt zu operationalisieren. Daher wird darauf hingewiesen, dass zumeist davon ausgegangen werden muss, dass von den geplanten Eingriffen entsprechende Wirkungen ausgehen und es einer gesonderten Begründung bedarf, insbesondere dann, wenn *keine* Eingriffs- und Auswirkungsintensitäten erwartet werden.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen.

Zum Vorschlag der Bewertung der Umweltauswirkungen sei klarstellend erwähnt, dass zur Feststellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ein nachvollziehbarer Prüfmaßstab, im Anschluss an die Bestimmung der Auswirkungsintensität als methodischem Zwischenschritt, zu entwickeln ist. Die entsprechende notwendige Einzelfallbetrachtung mit Bezug zu den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken ist auch aus den konkreten Wirkungen des Vorhabens und dessen Intensität (bspw. Umfang, Dauer, etc.) abzuleiten. Dies geschieht aber nicht, wie im Untersuchungsrahmen vorgeschlagen, indem das Vorhaben zu den Auswirkungen eines Neubaus in Relation gesetzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen jeweils entsprechend kurz zu begründen ist. Die dabei verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind nachvollziehbar darzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die Erheblichkeitsschwellen).

Dabei ist auch zu beachten, dass, falls die Erheblichkeitsschwellen wie im Vorschlag für den Untersuchungsrahmen (dort „Relevanzschwellen“ (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.1.2, S. 71f)) vorgeschlagen, quantitativ bzw. operationalisiert abgeleitet werden, trotzdem eine einzelfallbezogene Darstellung und Begründung für mindestens mittlere Auswirkungsintensitäten in verbal-argumentativer Weise erfolgen muss.

Zudem wird hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen *ausgeglichen* werden sollen, methodisch erst *nach* der Feststellung der erheblichen Umweltauswirkungen in die Ermittlung und Bewertung eingestellt werden dürfen. Davon unberührt bleiben die Maßnahmen, mit denen Auswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen.

#### **4.1.1.3 Vorbelastungen**

Hinsichtlich der Aussagen zur Berücksichtigung von Vorbelastungen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabens.

#### **4.1.1.4 Kumulative Vorhaben**

Hinsichtlich der Aussagen zur Berücksichtigung kumulativer Vorhaben erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabens.

#### **4.1.1.5 Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes**

Hinsichtlich der Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

#### **4.1.1.6 Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP**

Hinsichtlich der Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

### **4.1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

als Anlage beizufügen (vgl. Kap. 4.6).

Hinsichtlich der Erhebung der Flächennutzung wird klargestellt, dass die Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. der Gebäude zu erheben und den Betrachtungen der 26. BImSchV zugrunde zu legen sind.

Die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen sollen bei der Ermittlung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird.

Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenzwerte ist hierbei konkretisierend zum Vorschlag des Vorhabenträgers der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13) mit Blick auf die Abwägungsrelevanz anzuwenden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass es sich bei den Daten der Bauleitplanung um den aktuellen Stand handelt, ggf. sind erneute Abfragen bei den betroffenen Kommunen vorzunehmen. Der Stand ist jeweils mit anzugeben.

### **4.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Ergänzend zu Kapitel 4.1.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 84) sind Auswirkungen des Vorhabens auf alle Flächen des Biotopverbunds und geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 20 bis 30 BNatSchG i. V. m. §§ 22 bis 33 NatSchG BW und Art. 12 bis 19 und Art. 23 BayNatSchG zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen (siehe Kap. 4.5.1.2). Soweit sich der Schutzzweck der genannten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.8).

#### **4.1.3.1 Schutzgutspezifischer Untersuchungsraum**

Die im Kartierkonzept (vgl. Vorschlag UR, Anhang 11) dargestellten Untersuchungsräume für die einzelnen Artengruppen müssen mindestens die Baustellenflächen (inkl. Flächen für den Seilzug), Zuwegungen, Maststandorte und die Flächen für mögliche Schutzgerüste und Provisorien umfassen. Sollte die genaue Lage dieser Flächen noch nicht bekannt sein, so sind im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung alle potenziell betroffenen Flächen zu erfassen.

Der Untersuchungsraum für Mastneubauten ist auch auf den Standort von Mastrückbauten anzuwenden.

Die einzelnen Artengruppen bzw. Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens und ihrer Mobilität (Aktionsräume, Wanderungen) auch über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinaus zu betrachten.

#### **4.1.3.2 Methode der Bestandserfassung und -darstellung**

Vorhabensspezifische Kartierungen sind entsprechend des Kartierkonzepts (vgl. Vorschlag UR, Anhang 11) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Abweichungen von den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards sind zu begründen. Diesbezüglich wird auf die unterlagenübergreifenden Festlegungen zur Methodik in Kapitel 2.3 verwiesen.

In FFH-Gebieten mit Fledermäusen als Erhaltungsziel sind, über die Quartiere hinaus (vgl. Vorschlag UR Anhang 11, S. 16 „Leistungsbild Höhlenbäume / Fledermäuse“), auch die Jagdhabitats der Fledermäuse in die Kartierungen einzubeziehen.

Zur Erfassung der Haselmaus in Hochwäldern und Habitaten mit natürlichen Höhlen sind Nistkästen statt Niströhren auszubringen (vgl. Albrecht et al. 2014).

Bei der Auswahl der Begehungstermine sind (neben geeigneten Wetterbedingungen) die artspezifischen Erfassungszeiträume der potenziell vorkommenden Arten zu berücksichtigen. Dementsprechend ist die Gesamtzahl der Begehungen insbesondere bei den Leistungsbildern Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Tagfalter und Libellen zu prüfen und ggf. durch weitere Begehungen zu ergänzen.

Die insgesamt durchgeführte Anzahl von Begehungen je Art bzw. Artgruppe entsprechend der Leistungsbilder (vgl. Vorschlag UR Anhang 11, S. 14ff) und der ergänzenden Festlegungen im vorliegenden Untersuchungsrahmen ist in den Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes nachvollziehbar darzulegen.

Für Zug- und Rastvögel sind grundsätzlich alle bedeutsamen Rastgebiete zu erfassen, sofern für diese keine aktuellen Bestandsdaten vorliegen. Soweit abweichend davon eine Erfassung auf ausgewählten Probestellen erfolgt, ist deren Auswahl sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf nicht erfasste Flächen begründet darzulegen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

#### **4.1.3.3 Datengrundlagen**

Klarstellend zu Kapitel 4.1.3.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 86–88) ist in Baden-Württemberg der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans gemäß § 22 NatSchG zu berücksichtigen.

#### **4.1.3.4 Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung**

Ergänzend zur Tabelle 14 in Kapitel 4.1.3.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 92) ist für Masten ohne Fundamentneu- und -rückbau unter Einbezug der Art und Dauer der einzelnen Bautätigkeiten zu begründen, inwiefern erhebliche Störungen empfindlicher Tierarten ausgeschlossen werden können.

Die Zu- und Umbeseilung ist näher zu erläutern und in geeigneter Weise zu visualisieren, um die Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild für Dritte nachvollziehbar zu machen. Insbesondere im Bereich von Schutzgebieten, Talquerungen und in Gewässernähe (insbesondere Donau- und Illertal) ist zu prüfen, inwiefern Erdseilmarkierungen zusätzlicher Spannfelder erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko von Vögeln zu senken.

Im Falle der Kreuzung von Gewässern und Gräben (insbesondere Gewässerüberfahrten) ist die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fischhabitaten (Laich-, Jungfisch-, Hochwasser- oder Nahrungshabitaten) möglichst zu vermeiden. Die Laich- und Wanderungszeiten der vorkommenden Fischarten sind bei der Planung der Arbeiten in und an Gewässern, einschließlich der Einleitung in Oberflächengewässer, zu berücksichtigen.

Klarstellend sind die Umweltauswirkungen aufgrund von Schutzstreifenerweiterungen im Wald sowie sonstige Beeinträchtigungen von Waldflächen vollumfänglich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten, auch wenn es sich um keine Waldumwandlung nach dem Bundes- bzw. dem jeweiligen Landeswaldgesetz handeln sollte.

#### 4.1.4 Schutzgut Fläche

Die in Kapitel 4.1.4.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 99) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind zu erweitern, wenn temporär und dauerhaft in Anspruch genommene Flächen außerhalb der geplanten Untersuchungsräume liegen.

#### 4.1.5 Schutzgut Boden

Ergänzend sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose Flächen zu berücksichtigen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z. B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen.

Ergänzend sind die mineralischen Rohstoffe aus dem LGRB-Kartenviewer (<http://maps.lgrb-bw.de/>), zu berücksichtigen. Weitere Daten der Landesfachbehörden in größerem Maßstab sind – soweit möglich – heranzuziehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie Daten auf Basis größerer Maßstäbe herangezogen werden können.

Ebenfalls ist ein Bodenschutzplan (Mindestmaßstab 1:5.000) für die Errichtung und den Rückbau der Leitungen inkl. der Betrachtung von Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten sowie einer Bauzeitenplanung unter Berücksichtigung der Betroffenheit anderer Schutzgüter zu erstellen.

Für die Maststandorte und ihre unmittelbare Umgebung sind die dort vorkommenden Bodentypen und Bodenarten ergänzend zu ermitteln. Bei nicht vorhandener geeigneter Datengrundlage sind Bodenproben zu nehmen um die vorkommenden Bodentypen und Bodenarten ergänzend ermitteln zu können. Die Ergebnisse sind bei den Untersuchungen sowie bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Rückbaus sind Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundesbodenschutz-Verordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Ergänzend ist zu überprüfen und darzulegen, inwieweit der Boden im Einflussbereich der bestehenden Masten zum Beispiel durch schwermetallhaltige Farbanstriche zur Korrosionsverhinderung oder Arsen belastet ist und wie in Bereichen von Mastrück- und Ersatzneubauten) mit entsprechenden Altlasten und belasteten Böden umgegangen wird.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 WHG wird hingewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei zurückzubauenden Strommasten, die auf teerölimprägnierten Holzschwellenfundamenten oder auf Fundamenten mit Schwarzanstrich gründen, diese in den Untersuchungen und beim Ausbau der Fundamente zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) herausgegebene „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Hochspannungsfreileitungen“ hingewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich zurückgebauter Maststandorte und in Bereichen mit temporärer Inanspruchnahme zu prüfen ist, ob diese die gleichen Standorteigenschaften und bodenbezogene Funktionalität wie vor dem Eingriff aufweisen können.

#### **4.1.6 Schutzgut Wasser**

Die in Kapitel 4.1.6.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 110) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Wasser zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen erfasst werden. Zudem ist der Untersuchungsraum erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer oder Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörpern und der für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Außerdem ist hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer mit den für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Ende des Bewirtschaftungszyklus 2021). Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend sind die Betroffenheiten von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen und zu berücksichtigen.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass kein Bentonit, keine Zementschlämme oder jegliche andere gewässergefährdenden Stoffe durch die Realisierung des Vorhabens in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gelangen. Gleiches gilt auch für Trinkwasserschutzgebiete.

Klarstellend ist insbesondere der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1211 bezüglich der Lage im Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebiet der Unteren Argen (Gewässer I. Ordnung) zu betrachten. Der bestehende Mast weist zur bestehenden Gewässerböschungsoberkante der Unteren Argen einen Abstand von ca. vier bis fünf Metern auf. Das Ufer der Unteren Argen ist als leichter Prallhang ausgebildet.

Ergänzend sind Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz (beispielsweise „Unteres Risstal (südlich Laupheim)“, „Schotter von Bad Waldsee Süd (östlich Molpertshaus)“ und „Senden“ zu berücksichtigen.

Zudem ist insbesondere das Extremhochwasserereignis außerhalb der Deichlinie bis zur Staatsstraße St 2031 zu berücksichtigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei zurückzubauenden Strommasten, die auf teerölimprägnierten Holzschwellenfundamenten oder auf Fundamenten mit Schwarzanstrich gründen, diese in den

Untersuchungen und beim Ausbau der Fundamente zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Bayrischen Landesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) herausgegebene „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Hochspannungsfreileitungen“ hingewiesen.

Ergänzend ist die Tangierung von Wasserschutzgebieten zu vermeiden. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, ist dies zu begründen. Insbesondere in diesen Bereichen sind Maßnahmen zu entwickeln und darzulegen.

Es ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Wasserschutzgebiet Mietingen, Zweckverband Wasserversorgung Rottumgruppe WSG-Nr. 426033 aktuell überarbeitet wird.

Ergänzend ist ein ausreichender Leitungsabstand zu Uferbepflanzungen (Bäumen) einzuhalten.

#### **4.1.7 Schutzgut Klima / Luft**

Ergänzend sind unter Kapitel 4.1.7 (vgl. Vorschlag UR, S. 117 bis 118) die temporären Wirkungen beim Bau zu berücksichtigen.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Klarstellend sind die Einwirkungsintensitäten aller Masterhöhungen (einschließlich der Mastneubauten) zu prüfen.

Hierfür sind insbesondere Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen und Regionalpläne im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose ergänzend zu berücksichtigen:

Insbesondere ist gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen, dass in Landschaftsschutzgebieten (LSG) alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Ergänzend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23 – 29 BNatSchG mit der Bedeutung für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen.

#### **4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Ergänzend zu den in Tabelle 27 genannten Bodendenkmalen sind folgende archäologische Kulturdenkmale bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen:

- bei Mast 79, 90 und 109 (Grabhügel) und
- bei Mast 94, (vorgeschichtliche oder mittelalterliche Siedlung).

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch insbesondere in Bezug auf notwendig werdende Maßnahmen mit den Unteren Denkmalschutzbehörden empfohlen. Die Bundesnetzagentur ist über den Austausch regelmäßig zu informieren.

### 4.1.10 Wechselwirkungen

Klarstellend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes in einem separaten Kapitel zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastrungen zu betrachten.

### 4.1.11 Überwachung

Auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen sind geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

## 4.2 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

In Bezug auf Vorkommen der Graugans im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ ist zu prüfen, inwiefern diese im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist.

Auch für Natura 2000-Gebiete, die sich außerhalb der in Kapitel 4.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 146) dargestellten Untersuchungsräume von 500 m für FFH-Gebiete und 1.000 m für Vogelschutzgebiete befinden, ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018<sup>3</sup>) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wis-

---

<sup>3</sup> Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

senschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) auch sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen<sup>4</sup> bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der Vogelschutzgebiete DE 8025-401 „Wurzacher Ried“ und DE 8125-441 „Rohrsee“ ist zu prüfen, ob über die vorhandene Erdseilmarkierung hinaus die Markierung weiterer Spannungsfelder erforderlich ist.

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR 4.2, S. 149).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

### **4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer heranzuziehen. Die in Kapitel 4.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 153) genannte in Nordrhein-Westfalen gültige Verwal-

---

<sup>4</sup> Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

tungsvorschrift „VV-Artenschutz“ ist insofern nur hinsichtlich länderübergreifender Aspekte zu berücksichtigen. Bei der Art-für-Art-Prüfung sind die Formblätter der betroffenen Bundesländer zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)<sup>5</sup> und ersatzweise auf Garniel et. al. (2010)<sup>6</sup> hingewiesen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden. Dabei sind insbesondere Offenlandbrüter (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, etc.) sowie Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche, Schwarz- und Rotmilan sowie Weißstorch im Bereich des Dürnachtals zu berücksichtigen.

Es wird auf die Entscheidung des EuGH vom 02.07.2020 (Rs. C-477/19) verwiesen, dass „Ruhestätten“ i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL auch solche sind, die nicht mehr von der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL genannten geschützten Tierart beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)<sup>7</sup> und MKULNV NRW (2013)<sup>8</sup> hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Beim Landratsamt Ravensburg sind Daten zum Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg anzufordern und als Datengrundlage zu berücksichtigen.

Für die Bereiche Rohrsee, am Metzisweiler Weiher und am Röhrenweiher liegen Informationen über Amphibienstrecken vor. Es ist zu prüfen ob dort Beeinträchtigungen von wandernden Amphibien mittels Bauzeitenbeschränkungen oder anderen Maßnahmen vermieden werden können.

<sup>5</sup> Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

<sup>6</sup> Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

<sup>7</sup> Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

<sup>8</sup> MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

Zudem ist in Bezug auf Vorkommen der Graugans im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ zu prüfen, inwiefern diese im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

#### **4.4 Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie**

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot, auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind (vgl. Vorschlag UR 4.4, S. 155). Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie die Oberflächenwasserkörper als auch die dem Oberflächenwasserkörper zugeordneten kleinen oberirdischen Gewässer zu betrachten sind. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Oberflächenwasserkörper, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen.

Klarstellend wird festgelegt, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Bei der Einstufung des ökologischen Zustands unterscheidet § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) zwischen den biologischen Qualitätskomponenten sowie den hydromorphologischen und chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Hinsichtlich der Grundwasserkörper gilt, dass diese so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) (vgl. Vorschlag UR 4.4, S. 155 i. V. m. Gliederung des Fachbeitrags EU-Wasserrahmenrichtlinie im Anhang 4).

Im Anhang 4 – Gliederung Fachbeitrag EU- Wasserrahmenrichtlinie- sind unter „4. Ermittlung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Übersichtsdarstellung)“ sämtliche im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper im Fachbeitrag aufzulisten. Im Anhang 4 unter „10. Graphische Darstellungen im Fachbeitrag:“ sind kartographisch ergänzend die Maßnahmen zur Verbesserung in den Kreuzungsbereichen mit dem Vorhaben (inkl. Bau) darzustellen.

Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darauf einzugehen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potentiell betroffen bzw. nicht potentiell betroffen gelten.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen unteren Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abzustimmen.

## 4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Ergänzend sind kartographische Detaildarstellungen – soweit möglich – in einem größeren Maßstab zu wählen.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zudem Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie aufzunehmen. Die aus den Fachbeiträgen resultierenden Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen.

Die unter den Kapiteln 4.1.3 bis 4.1.8 (vgl. Vorschlag UR) aufgeführten Untersuchungen, Ergebnisse und Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Ergänzend sind zudem die forstrechtlichen Belange (vgl. Kap. 4.7.6.1) und der forstrechtliche Antrag (vgl. Kap. 7.5.1.3) im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen. Hierzu ist die flächendeckend vorhandene Waldbiotopkartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden zu beachten. Bei temporären Waldeingriffen sind diese zu bilanzieren und mit der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederaufforstung i. S. einer uneingeschränkten Bestandsrückgewähr zu verknüpfen. Dies gilt auch für den Bereich des Schutzstreifens auf der Bestandstrasse, da dieser gemäß § 2 Abs. 3 LWaldG BW Waldeigenschaft aufweist. Bei möglichen Waldeingriffen sind Waldumwandlungsgenehmigungen zu stellen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind die Biotoptypen nach den aktuell geltenden Biotop- und Bewertungsschlüsseln aufzunehmen, darzustellen und zu bewerten. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben sind zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu ist eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen nach § 17 Absatz 4 BNatSchG darzulegen.

## **4.5.1 Fachrechtliche Anträge**

### **4.5.1.1 Wasserrechtliche Gestattungen**

Hinsichtlich der Aussagen zu den wasserrechtlichen Gestattungen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabens.

### **4.5.1.2 Naturschutzfachliche Anträge**

Hinsichtlich der Aussagen zu den naturschutzfachlichen Anträgen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabens.

### **4.5.1.3 Forstrechtlicher Antrag**

Ergänzend zu den Aussagen des forstrechtlichen Antrags ist eine Bilanzierung der betroffenen Flächen durchzuführen. Hierbei ist zudem eine Differenzierung von temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen vorzunehmen.

Für Handlungen, die zu einer Verletzung von Verboten in Bezug zu Biotopschutzwäldern führen, ist ein Antrag nach § 30a Abs. 5 LWaldG BW zu stellen.

## **4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen**

Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 1 der 26. BImSchV und die maßgeblichen Minimierungsorte gemäß 26. BImSchVVwV zu ermitteln und bewerten sind. Dabei ist Ziffer II.3.1 der LAI-Durchführungshinweise von 2014 zu beachten. Bei der Datenerhebung muss es sich um einen aktuellen Stand handeln; dieser ist anzugeben. Erforderlichenfalls ist eine Verifizierung durch Ortsbegehung durchzuführen und zu dokumentieren.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV).

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Untersuchungen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Absätze 2 und 3 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV). Mögliche Minimierungsmaßnahmen sind zu ermitteln und ihre mögliche Anwendung zu bewerten. Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes ist zu ermitteln, ob im Einwirkungsbereich der Anlage Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstandes liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstandes liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte bei betriebsbedingten Schallimmissionen im Sinne der TA Lärm zu erfolgen hat.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Betrachtung in Hinblick auf elektrische und magnetische Felder sowie von betriebsbedingten Schallimmissionen die LAI-Handlungsempfehlungen (2017) anzuwenden.

Ergänzend zu der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

## **4.7 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen**

### **4.7.1 Angaben zu Kreuzungen (oder Liste der Leitungsträger)**

Kap. V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

### **4.7.2 Angaben zum Grunderwerb**

Kap. V. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1 : 2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

### **4.7.3 Voraussichtliche Kosten**

Es sind keine weiteren über die Dokumentation im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden Untersuchungen der voraussichtlichen Kosten erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Änderung oder bisher nicht bekannte Relevanz der voraussichtlichen Kosten für die Abwägung abzeichnen, so ist diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

### **4.7.4 Kommunale Bauleitplanung**

Es sind keine weiteren über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden Untersuchungen der Belange der kommunalen Bauleitplanung erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche<sup>9</sup>

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

### **4.7.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge**

#### **4.7.5.1 Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätze**

Folgende Hinweise zu Flughäfen und sonstigen Flugplätzen, inkl. Militärflugplätze, sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Im Bereich Laupheim verläuft die Trasse durch den Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Laupheim. Im Bereich von Wullenstetten bis ca. Dietswungen befindet sich die Trasse im Bereich der Flugsicherung des Militärflugplatzes Laupheim sowie verschiedener Hubschraubertiefflugstrecken.

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Eine Masterhöhung um 5 m kann, entgegen der bisherigen Annahme des Vorhabenträgers, zu Störungen im Flugbetrieb führen. Mögliche Auswirkungen auf die Belange des Flugverkehrs sind zu untersuchen.

#### **4.7.5.2 Weitere Verkehrsinfrastruktur**

Folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die planfestgestellte und im Bau befindliche B 311 (Querspange Erbach) ist zu berücksichtigen.

Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Folgende Bahnstrecken werden gekreuzt:

- Laupheim West – Laupheim Stadt (Strecke 4510),
- Warthausen – Ochsenhausen (Strecke 4511),
- Roßberg – Bad Wurzach (Strecke 4561) und
- Aulendorf – Kißlegg (Strecke 4550)

Es ist sicherzustellen, dass betroffene Bahnstrecken nicht beeinträchtigt werden.

#### **4.7.5.3 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien**

Es sind keine weiteren über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden Untersuchungen der Belange der Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

#### **4.7.5.4 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität**

Folgende Hinweise zum Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Zwischen den Masten Nr. 0039 und 0040 wird die 110-kV-Leitung Anlage 57001 gekreuzt. Der Bestand und Betrieb der Hochspannungsleitung dürfen nicht gefährdet werden.
- Zwischen den neu geplanten Masten Nr. 1082 und 1083 bei Ringschnait wird die bestehende 20-kV-Leitung gekreuzt. Die erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN EN 50341 sind einzuhalten. Die hierfür erforderlichen Messungen sind durchzuführen.

#### **4.7.5.5 Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur**

Folgende Hinweise zum Fernleitungs- und Verteilnetz Gas und weiterer Leitungsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Durch das Vorhaben sind mehrere Gasleitungen und weitere Leitungsinfrastrukturen betroffen.

Die im Trassenbereich verlaufenden Gasleitungen und weitere Leitungsinfrastrukturen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen. Eine Abstimmung mit den Betreibern bzw. zuständigen Behörden ist zu suchen, um Störungen des

Betriebs zu vermeiden. Die dabei abgestimmten notwendigen Maßnahmen und Erfordernisse sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

#### **4.7.5.6 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur**

Folgende Hinweise zu Richtfunkverbindungen und Telekommunikationsanlagen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die im Trassenbereich verlaufenden Richtfunkstrecken müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt und in das Kreuzungsverzeichnis aufgenommen werden. Eine Abstimmung mit den Betreibern ist zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Mehrere Telekommunikationsanlagen und militärische Funkstellen sind durch das Vorhaben betroffen. Diese sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

#### **4.7.5.7 Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD)**

Es sind keine weiteren, über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange von Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Wetterstationen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

#### **4.7.5.8 Ver- und Entsorgungsanlagen**

Es sind keine weiteren, über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

#### **4.7.5.9 Überschwemmungsgebiete**

Hinsichtlich der Aussagen zu Überschwemmungsgebieten erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

#### **4.7.6 Weitere Belange**

Die folgenden Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung berührt:

- Erbach-Donaurieden/Ersingen (B311) im Alb-Donau-Kreis,
- Erbach-Dellmensingen (B311) im Alb-Donau-Kreis,
- Staig-Steinberg (Weihung) im Alb-Donau-Kreis

Vor allem in den Bereichen, in denen eine Änderung der Trassenführung oder Änderungen des Schutzstreifens vorgesehen sind, ist eine Abstimmung mit den betroffenen unteren Flurbereinigungsbehörden bei den Landkreisen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG erforderlich.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

#### 4.7.6.1 Forstwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Forstwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei temporären oder dauerhaften Waldumwandlungen sind die materiellen Vorschriften der §§ 9 und 11 LWaldG BW anzuwenden. Sollte es zu einer temporären Inanspruchnahme von Waldflächen während der Bauphase kommen, so ist ein Antrag gemäß § 11 LWaldG BW auf befristete Waldumwandlung zu stellen. Die vorübergehenden Waldinanspruchnahmen gemäß § 11 LWaldG BW sind flächenmäßig zu bilanzieren und ordnungsmäßig wiederaufzuforsten. Die Waldfunktionen sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 29 bis 33 LWaldG BW und Art. 9 bis 12a BayWaldG ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

Der Standort des Mastes Nr. 167 grenzt direkt an das Waldbiotop „Sukzessionsfläche im Schlupfenmoos“ an. Mast Nr. 172 liegt innerhalb des Waldbiotops „Bachau Hofstatt SO Wolfegg“ (grundwasserbeeinflusster Niedermoor-Standort). Die Biotope sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Der aktuelle Maststandort von Mast Nr. 211 grenzt direkt an das Waldbiotop „Auenwaldabschnitte entlang der Argen und an das FFH Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ mit dem Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ an. Beim Ersatzneubau des Mastes sind das Biotop und der Lebensraumtyp zu berücksichtigen.

Werden Maste auf Waldstandorten zurückgebaut, so ist zu prüfen, ob eine komplette Entfernung des Fundamentes erforderlich bzw. möglich ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nach bayerischem Waldrecht die Änderung (Beseitigung) von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart als Rodung gilt (vgl. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Hierbei ist nicht die vollständige Beseitigung der Bestockung entscheidend, sondern vielmehr die Nutzung der Fläche. Im Falle einer Überspannung von Wald mit Stromleitungen und der daraus resultierenden Wuchshöhenbeschränkung dient die Fläche nicht mehr in erster Linie der Waldbewirtschaftung. Die Überspannung hat also stets eine „andere Bodennutzungsart“ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG und somit eine Rodung zur Folge, es sei denn, die Überspannung erfolgt in einer Höhe, die die Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt und deutlich über der auf dem betreffenden Standort erreichbaren Bestandshöhe liegt (vgl. Zerle et al. 2018, Erläuterung zum Art. 9 BayWaldG).

#### 4.7.6.2 Landwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Beim Neu- und Rückbau von Masten ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan).

#### **4.7.6.3 Jagd und Fischerei**

Es sind keine weiteren über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden Untersuchungen der Belange von Jagd und Fischerei erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit der Belange von Jagd und Fischerei abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

#### **4.7.6.4 Tourismus und Erholung**

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen aller Mastneubauten (einschließlich der Mastneubauten) zu berücksichtigen.

#### **4.7.6.5 Verteidigung**

Folgender Hinweis zu Belangen der Verteidigung sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Eine abschließende Prüfung der Belange der Verteidigung ist bisher nicht erfolgt. Die bereits in Kapitel 4.7.5.1 und 4.7.5.6 genannten Sachverhalte sind zu berücksichtigen.

#### **4.7.6.6 Wirtschaft**

Es sind keine weiteren über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden Untersuchungen der Belange der Wirtschaft erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

#### **4.7.6.7 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen**

Folgende Hinweise zu Belangen des Bergbaus und anderer Gewinnung von Bodenschätzen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen im weiteren Verfahrensverlauf ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Die Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1 : 50 000 (KMR 50) des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RP Freiburg ist als Datengrundlage auszuwerten und zu berücksichtigen. Der überwiegende Teil der Trasse wird von den Blättern L 7724/L 7726 Ulm/Neu-Ulm (erschienen 2001), L 7924/L 7926 Biberach an der Riß/Babenhausen (erschienen 2000) und L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen (erschienen 2002) abgedeckt. Die auf den genannten Blättern der KMR 50 dargestellten und in den Erläuterungen der KMR 50 beschriebenen Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sollten bei den Planungen zum Leitungsausbau Berücksichtigung finden.